

23.01.2014

Kleine Anfrage 1908

des Abgeordneten André Kuper CDU

Entlastet sich die Landesverwaltung durch Nutzung kommunaler Rechnungsprüfungsämter

Im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpakets II wurde erstmals bei Zuwendungen von Landesmitteln eine Verwendungsnachweisprüfung durch kommunale Rechnungsprüfungsämter angewendet. Als Ausnahmefall diente diese Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung.

Inzwischen sehen immer mehr Zuwendungsbescheide des Landes vor, dass Verwendungsnachweise für Zuwendungen inklusive einer Prüfverpflichtung der Rechnungsprüfungsämter vorgelegt werden müssen. Beispielsweise fordert das Ausführungsgesetz zum SGB XII eine Testatspflicht der kommunalen Rechnungsprüfung zu den von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erstellten Nachweise über die gemäß § 46 Abs. 4 SGB XII erstattungsfähigen Ausgaben vor. Auch in weiteren Arbeitshilfen zum Bildungs- und Teilhabepaket wird ein Testat der Prüfung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingefordert.

In §44 der Landeshaushaltsordnung sind die Zuständigkeiten für die Prüfung und Testierung von Verwendungsnachweisen in Nordrhein-Westfalen geregelt. Demnach wird dem Zuschussgeber diese Aufgabe originär übertragen. Über § 105 der Gemeindeordnung kann dazu die Gemeindeprüfungsanstalt genutzt werden.

An der nun üblichen Praxis der Prüfungsstrukturen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Eine Prüfpflicht der Verwendungsnachweise durch örtliche Rechnungsprüfung würde im Widerspruch zur Gemeindeordnung übertragen sein, da die GO selbst diese Prüfungen nicht als pflichtige Aufgabe benennt. Zudem hätten die Rechnungsprüfungsämter nicht die Funktion, bindende Erklärungen gegenüber Dritten im Sinne von § 64 GO abzugeben. Außerdem sei in § 44 der LHO sowie der entsprechenden Durchführungsverordnung eine Prüfpflicht für Zuwendungen an die Kommunen durch Rechnungsprüfungsämter nicht vorgesehen. Somit würde die Landesverwaltung zur eigenen Entlastung kommunale Eigenressourcen nutzen.

Datum des Originals: 23.01.2014/Ausgegeben: 23.01.2014

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik an der derzeitigen Praxis, dass Rechnungsämter Prüfungspflichten für Zuwendungen an die Kommunen zu erfüllen haben?
2. In welchen Zuwendungsfällen ist durch das Land eine Testatspflicht der örtlichen Rechnungsprüfungsämter aufgrund von Festlegungen in Zuwendungsbescheid des Zuwendungsgebers vorgesehen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik, dass die Landesverwaltung bei dieser Praxis zur eigenen Entlastung kommunaler Eigenressourcen bedient?
4. Sieht die Landesregierung durch die o.g. Inanspruchnahme Gefahren für die Prüfungen der Jahresabschlüsse infolge der NKF-Umstellung?
5. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Frage der Prüfung und Testierung von Verwendungsnachweisen?

(André Kuper)